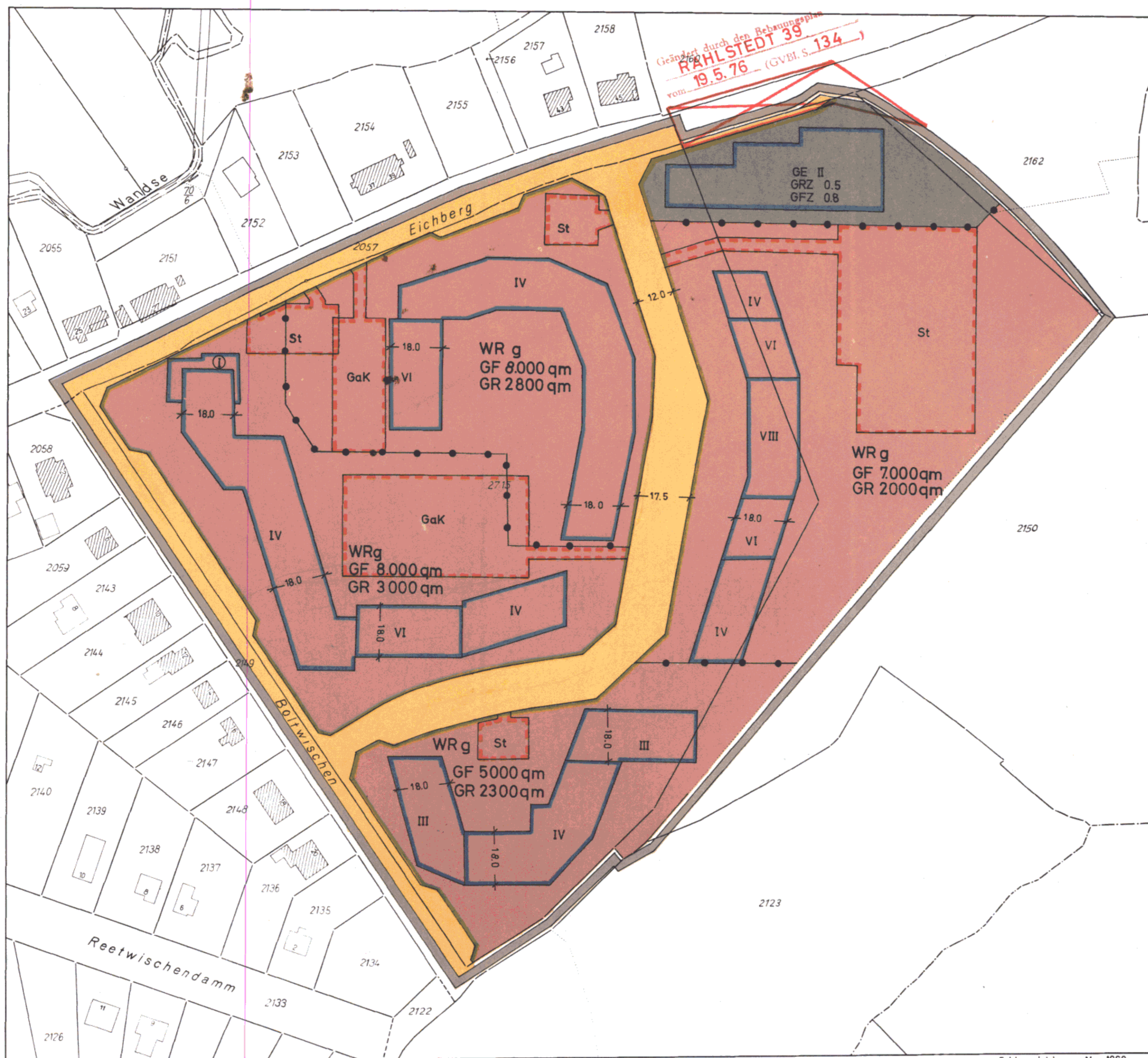


RAHLSTEDT 60



BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 60

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

GEWERBEGEBIET

Zahl der Vollgeschosse

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHE

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN ÜNTER ERDGLEICHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN
DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 2. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. An der Ecke Boltwischen/Eichberg sind im reinen Wohngebiet geschlossener Bauweise Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

RAHLSTEDT 60

BEZIRK WANDSBEEK

ORTSTEIL 526

(KBL.7240; B.125/NW)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 54 10 08

Feldvergleich vom Nov. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv
nr. 23520 A

Siebenundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 2. März 1970

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Poppenbüttel 12

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 12 für den Geltungsbereich Alte Landstraße — von der Ostgrenze des Flurstücks 1124 über die Flurstücke 1123 bis 1121 zur Westgrenze des Flurstücks 1120 der Gemarkung Poppenbüttel — Saseler Damm — Alster — Südwestgrenze des Flurstücks 3575, Nordwestgrenzen der Flurstücke 3575, 1154 bis 1149 und 1128, Südwestgrenze des Flurstücks 1128 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das auf dem Flurstück 1120 der Gemarkung Poppenbüttel festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 60

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 60 für den Geltungsbereich Boltwischen — Eichberg — über die Flurstücke 2162 und 2150 zur Südgrenze des Flurstücks 2715 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

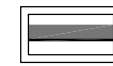
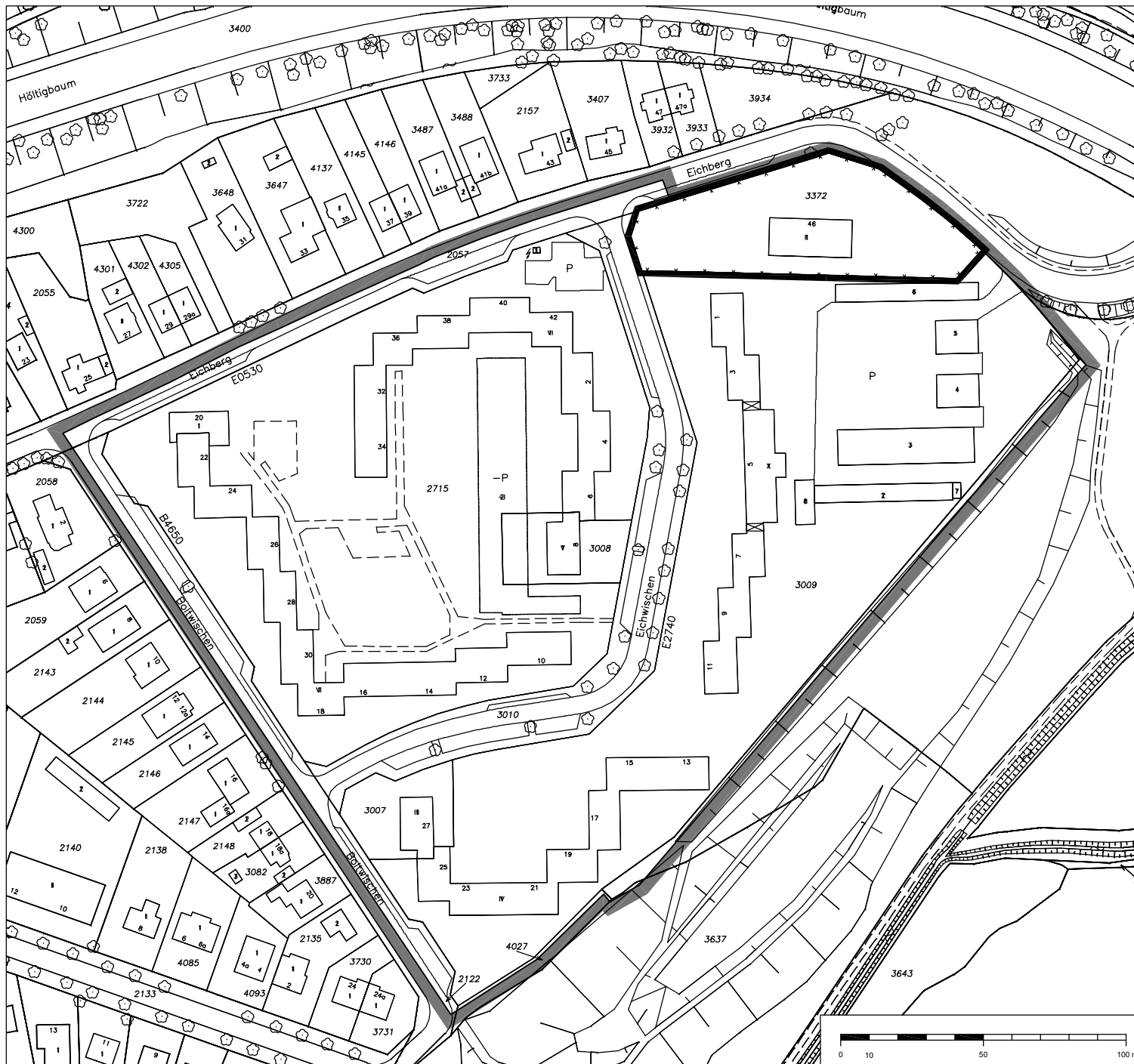
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. An der Ecke Boltwischen/Eichberg sind im reinen Wohngebiet geschlossener Bauweise Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

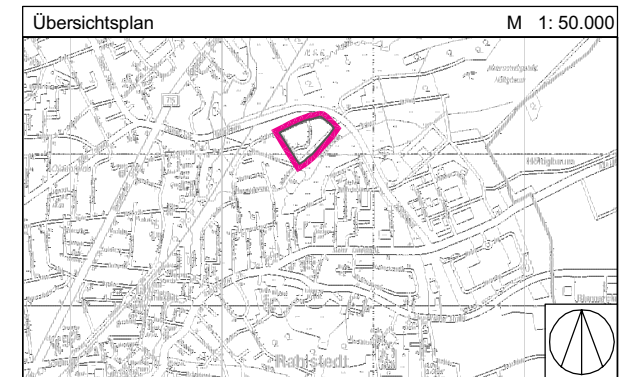
Der Senat



Plangebiet Rahlstedt 60



Gebiet der Änderung



M 1: 50.000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 60**
Maßstab 1 : 2.000

Maßstab 1 : 2.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 526

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 60

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 60 vom 2. März 1970 (HmbGVBl. S. 96), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 502), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 60“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek